



ADE 2021 Anti-Doping-Erklärung CLASSIC per ADBG2021
Formular unbefristet gültig ab 1.3.2021

Verein: _____

LV.Nummer: _____

Die unterfertigten Spieler sind für die Teilnahme an sämtlichen Wettbewerben, die vom ÖSKB Classic ausgeschrieben werden, berechtigt.

**Österr. Staatsmeisterschaften und Landesmeisterschaften aller Art, Sämtliche Auswahlen
Österr. Meisterschaften, Bundesländermeisterschaften und Österreich-Cup
Landesinterne Ligen und sonstige offizielle Wettbewerbe des ÖSKB bzw. der Landesverbände**

○ Diese Wettbewerbe unterliegen laut ÖSKB-Sportordnung-Classic den Anti-Doping-Bestimmungen der Sport Austria und der zuständigen internationalen Sportfachverbände (WB, WNBA, NBC). Maßgebend sind das ADBG2021 sowie die ggf. zuständigen Bundesgesetzblätter für die Republik Österreich in der jeweils geltenden Fassung. **Bei einer Änderung der Voraussetzungen** (beispielsweise Einnahme eines neuen oder anderen Medikamentes, gesetzliche Änderungen) **musste die ADE neu ausgestellt und dem jeweiligen LV vorgelegt werden. Die LV melden so rasch als möglich dem ÖSKB.**

Wichtige Info an die Athleten:

Alle Athleten sind dazu verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten. Bei allen oben angeführten Wettkämpfen sind Dopingkontrollen **aller** TeilnehmerInnen möglich. Bei einer Dopingkontrolle ist die Einnahme aller Substanzen (Medikamente etc.) anzugeben. Die Strafe für Anti-Doping-Vergehen kann je nach Schweregrad mit Sperren von 6 Monaten bis xx Jahren geahndet werden, in schweren Fällen (Handel, Anwendung an anderen, etc.) sogar bis lebenslänglich.

Seit 2010 erfolgt auch strafrechtliche Ahndung.

Hinweis zu Medikamenteneinnahme:

In den Anti-Doping-Regelungen wird nachdrücklich auf die persönliche Verantwortung des Athleten verwiesen und auf die Eigenverantwortung in Bezug auf Medikamenteneinnahme bzw. der darin enthaltenen Substanzen hingewiesen. Einfache Erkrankungen wie etwa Schnupfen, leichter Husten oder Bagatellverletzungen kommen relativ häufig vor und ein Arztbesuch wird dann meist nicht in Erwägung gezogen oder ist auch nicht notwendig. Die NADA Austria bietet zur Unterstützung der Sportler eine jährlich aktualisierte **Liste mit erlaubten Medikamenten** bei banalen Erkrankungen. Für den Fall, dass der behandelnde Arzt jedoch ein Medikament für dringend notwendig erachtet, dessen Wirkstoff auf der **Verbotsliste** steht, muss der Sportler (nicht der Arzt!) folgendes beachten (Änderung per 1. Jänner 2010):

Laut § 8 des Anti-Doping Bundesgesetzes idF BGBl 146/2009 werden seit 1. 1. 2010 "**Medizinische Ausnahmegenehmigungen**" (TUE) **nur mehr für Testpoolsportler** (d. h. Nationalteamspieler) ausgestellt.

Für Sportler, die keinem Testpool angehören, kann der Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung erst im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren gestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Einnahme vom Arzneimittel mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung einer verbotenen Methode zum Zeitpunkt der Probennahme medizinisch indiziert und durch medizinische Befunde belegt war (retroaktives Verfahren). Details siehe ADBG2021 §12(1) ff. Weitere Infos <http://www.nada.at>